

Republik Österreich

XXII. GP.-NR

345 /AB

Dr. Wolfgang Schüssel
Bundeskanzler

2003 -06- 23

zu 323 /J

An den
Präsidenten des Nationalrates
Univ.-Prof. Dr. Andreas KHOL
Parlament
1017 Wien

Wien, am 18. Juni 2003

GZ 353.110/052-IV/8/2003

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Maier und GenossInnen haben am 24. April 2003 unter der Nr. 323/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend weltweites totales USA-Überwachungsprojekt "Information Awareness Office" (IAO) - Auswirkungen auf Österreich und Europa gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2 und 3:

Das Thema ist aus den Medien bekannt.

Zu den Fragen 4, 5, 7, 8, 9, 10 und 11:

Ein „Überwachungsprojekt der USA“ stellt grundsätzlich keinen Gegenstand der Vollziehung im Bereich des Bundeskanzleramtes dar. Österreich ist in keiner Weise involviert.

Zur Frage 6:

Diese Frage betrifft keinen Gegenstand der Vollziehung.

Zu den Fragen 12 und 13:

Bei der Informationssuche im Internet ist es vielfach unvermeidlich, im Zuge einer Recherche auch auf personenbezogene Daten zu stoßen.

Auch eine gezielte Suche nach personenbezogenen Daten kommt im Bereich der Verwaltung vor, wie z.B. die Suche nach einer Telefonnummer zur Kontaktaufnahme mit einem Ansprechpartner.

- 2 -

Zu den Fragen 14, 15, 16 und 17:

Diese Informationen können dem öffentlich zugänglichen Datenverarbeitungsregister jederzeit entnommen werden. Im Bereich des Bundeskanzleramtes wird kein Informationsverbundsystem geführt.

Eine Regelung hängt vom Gegenstand des Verarbeitungszecks oder auch des Übermittlungszwecks ab. Die jeweiligen Voraussetzungen für einen Zugriff hängen von der gesetzlichen Regelung ab, die Rechtsgrund der Übermittlung ist.

Im Bundeskanzleramt werden folgende, bei der Datenschutzkommision registrierte, personenbezogenen Datenbanken betrieben:

- Personalverwaltung inkl. Zeiterfassung im Projektbereich
- Adressverwaltung für "Kundenbetreuung und Marketing"
- Korrespondenzdatei
- Büroautomation inkl. der Verwaltung von elektronischen Akten
- diverse Förderungsdateien.

Zu den Fragen 18 und 19:

Eine Übermittlung ist nur auf Grund besonderer rechtlicher Verpflichtungen, die sich aus dem Gemeinschaftsrecht oder aus völkerrechtlichen Verträgen ergeben, zulässig. Welche Daten übermittelt werden können, ist aus den Meldungen beim Datenverarbeitungsregister im Detail ersichtlich.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "holger klemm".